

Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

BT 8 Schornsteinfegerarbeiten – Kameraverfahren zum Prüfen asbesthaltiger Schornsteine

1 Anwendungsbereich

Prüfen asbesthaltiger Schornsteinzüge nach DIN 18 160-1 einschließlich zugehöriger senkrechter asbesthaltiger Abzugskanäle von Lüftungsanlagen auf freien Querschnitt mittels einer Schornsteinkamera.

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2.
- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal nach TRGS 519 Nr. 5.3.

3 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.

Bereitzustellen sind:

Geräte:

- Schornsteinkamera einschließlich Monitor und Teleskopausleger oder Kamerastöß

Materialien:

- Spritzflasche mit entspanntem Wasser
- Staubbindendes, feuchtes Einweg-Reinigungstuch
- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung
- Verschießbarer und gemäß Nr. 9.3 Abs. 2 TRGS 519 gekennzeichnete Abfallbehälter (z. B. reißfester Kunststoff sack)
- PSA; mindestens: Halbmaske mit Partikelfilter P2 und Einwegschutzanzüge Kategorie III Typ 5/6, Schutzhandschuhe Kategorie II (teil- oder vollbeschichtet), nach Bedarf: Gehörschutz (empfohlen: Kapselgehörschutz), Gummistiefel oder Überzieher für Arbeitsschuhe

4 Arbeitsausführung

Bei Arbeiten in Absturzhöhe, die Vorschriften über Absturzsicherungen beachten [z. B. §12 der BG-Vorschrift "Bauarbeiten" (BGV C22, bisherige VBG 37)].

- PSA anlegen, Atemschutz für Havarien vorhalten.
- Einsprühen der Schornsteinmündung und der Meidinger Scheibe (Abdeckplatte Schornsteinmündung, evtl. asbesthaltig) oder der unteren Kontrollöffnung mittels entspanntem Wasser.
- Berührungsloses Einbringen der Kamera über Teleskopausleger oder Kamerastoß.
- Drehung der Kabeltrommel in Richtung Schornsteinachse.
- Herablassen der Schornsteinkamera über die Umlenkrolle in Richtung Sohle herablassen oder mit Kamerastoß nach oben führen. Dabei mit Leine bzw. Kamerastoß die Schornsteinwandung möglichst nicht berühren.
- Beurteilung der Schornsteininnenwand über den Monitor.
- Kamera wieder in das Gehäuse ziehen und vorsichtig aus dem Schornstein herausnehmen.
- Reinigen der Arbeitsgeräte mit feuchtem Einweg-Reinigungstuch.
- Reinigungstuch in Abfallbehälter geben.
- Verpacken der Einzelteile.

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Muss während der Arbeit aufgrund einer Störung von diesem Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen. Die anwesende sachkundige verantwortliche Person bestimmt die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der TRGS 519.

7 Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung dieses Verfahrens endet am 30.06.2029.